

Merkblatt zum Mindestlohngesetz

Zum 01.01.2015 ist das Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Mit diesem Merkblatt möchten wir die in diesem Gesetz enthaltene Dokumentationspflicht sowie die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns näher erläutern.

Dokumentationspflicht:

Bezüglich der Beschäftigung von **geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** sowie kurzfristig entlohnnten Beschäftigten besteht für den jeweiligen Arbeitgeber die Verpflichtung

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit

dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Das Dokument verbleibt beim Arbeitgeber und muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorgezeigt werden. Es ist daher ratsam, die aktuelle Aufzeichnung griffbereit zu haben.

Die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Unterlagen sind im Inland in deutscher Sprache

- für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung (mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung),
- insgesamt aber nicht länger als zwei Jahre,

bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

Von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind u. a. geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Verschiedene Verordnungen zum Mindestlohngesetz regeln weitere Ausnahmen, die für den Bereich der Kirchengemeinden allerdings u. E. keine Auswirkung haben.

Wie im obigen Text bereits erwähnt, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentationspflicht entsprechend ausgeführt wird.

Wir bitten daher, die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgehend über die Dokumentationspflicht zu informieren und die korrekte Dokumentation der Arbeitszeit entsprechend den Vorgaben des Gesetzes durchzuführen bzw. zu überprüfen (siehe oben).

Merkblatt zum Mindestlohngesetz

Allgemeine Informationen zum Mindestlohngesetz:

Wer fällt unter das Mindestlohngesetz?

Jede/r **Arbeitnehmer/in** hat seit dem 01.01.2015 einen Anspruch auf die Zahlung des Mindestlohns von derzeit 12,41 € (Stand 01.01.2024) bzw. ab 01.01.2025 voraussichtlich 12,82 €.

In welchen Bereichen gibt es Ausnahmen?

Für **Praktikantinnen und Praktikanten** gilt das Mindestlohngesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen. In den folgenden Fällen liegt **keine** Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns vor:

- Leistung eines verpflichtenden Praktikums auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlichen geregelten Berufsakademie.
- Leistung eines Praktikums von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums.
- Leistung eines Praktikums von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.
- Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.
- Sog. Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten in Kindertagesstätten: Für sie gelten weiterhin die Vorgaben innerhalb der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO), da es sich hier um ein verpflichtendes Berufspraktikum handelt.

Ebenfalls fallen **nicht** unter das Mindestlohngesetz:

Kinder und Jugendliche unter 15 bzw. 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige und zur Berufsausbildung Beschäftigte: Sie gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren: In den ersten sechs Monaten der Beschäftigung gilt das Mindestlohngesetz nicht.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die für Sie zuständige personalverwaltende Dienststelle.